

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-1129/6**

Die Mercedes-Benz AG betreibt im Werk Sindelfingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von mehr als 100.000 Stück pro Jahr.

Für die Errichtung und den Betrieb des Gebäudes 431 - Leichtbauhalle zur Lkw-Entladung von Ladungsträgern im Werk Sindelfingen hat die Mercedes-Benz AG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Das Vorhaben „Ertüchtigung der Leergutverladung für den Dreischichtbetrieb“ umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Leichtbauhalle (LBH) (Gebäude 431)
- Betrieb der Leichtbauhalle für 2 Jahre, da die Arbeiten dann in einer noch anzumietenden Halle durchgeführt werden sollen
- Ertüchtigung der Stromversorgung für die seitlichen Fahrstraßenabsaugung

Es sollen maximal 150 Lkw-Anlieferungen pro Tag mit maximal 78 Gebinde pro Lkw erfolgen.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Prüfung lag auf den vorhabensbedingten Wirkfaktoren. Insbesondere auf solchen, die auf besonders schutzwürdige Schutzgüter treffen oder ihre Wirkung in derzeit schon stark belastenden Schutzgütern entfalten. Die Ergebnisse dieser durchgeführten Untersuchungen zur Vorprüfung des Einzelfalls in Kapitel 13 des Antrags zeigen insgesamt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Gebäudes 431 und den darin vorgesehenen Verladungsprozessen - insbesondere hinsichtlich immissionsschutz-, arbeitsschutz- und kreislaufwirtschaftsrechtlicher Vorgaben sowie bzgl. der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes - erwarten lassen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Für die Errichtung der LBH ist kein zusätzlicher Flächenbedarf notwendig. Die LBH wird auf bereits versiegelten Logistikflächen errichtet und wird ohne Fundament aufgebaut.
- Für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Vorhabens sind gegenüber der genehmigten Bestandssituation keine Änderungen vorgesehen. Es findet keine Neuversiegelung von Boden statt. Es erfolgt keine zusätzliche Entnahme von Oberflächenwasser. Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht wesentlich verändert.
- Bei der Entladung der Lkw in der LBH fallen keine Abfälle an.
- Art und Mengen des abzuleitenden Niederschlagswassers bleiben im Vergleich zum bestehenden Zustand unverändert.
- Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des neuen Vorhabens fallen keine prozessbedingten Abwässer an. Somit resultieren prozessbedingt durch das Vorhaben keine höheren Schadstofffrachten im Abwasser.
- Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Heilquellenschutzverordnung (HQS-VO) werden eingehalten.
- Das Vorhaben führt gegenüber dem jetzigen Betrieb nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemission oder Belästigung der Umgebung. Es sind damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch das Vorhaben zu erwarten. Dies gilt auch für Geruchsmissionen. Es sind damit keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffemissionen für die Umgebung zu erwarten.
- Hinsichtlich der vorhabenbedingten Lärmmissionen kann davon ausgegangen werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.
- Eine Erhöhung der Unfallgefahr an der Anlage oder in den umgebenden Betriebsbereichen, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist nicht zu erwarten.
- Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben zu erwarten.
- Der Standort der LBH befindet sich im beplanten Innenbereich (maßgeblicher Bebauungsplan: 28/3 Industriegebiet West). Die von der LBH in Anspruch genommenen Flächen sind dabei, wie fast alle Flächen des Werks Sindelfingen, als Industrieflächen ausgewiesen. Die beantragte Veränderung der Anlage kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.
- Auf Naturschutzgebiete, Biotope, Flora und Fauna sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- Das Vorhaben liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart Nr. 111150. Es werden die Anforderungen der HQS-VO eingehalten. Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, den 25.07.2024

gez. Andrea Beltempo